



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00919**
Datum: 04.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Immobilien
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	10.06.2015	öffentlich Vorberatung
	24.06.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Grundsatzbeschluss zum Bau einer 3-Feld-Sporthalle am Standort „Steg“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Bau einer 3-Feld-Sporthalle am Standort „Steg“ unter dem Vorbehalt einer Finanzierung aus Mitteln der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Grundsatzbeschluss entstehen keinerlei finanziellen Auswirkungen. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Fördermittel Flut; die eigentliche Baumaßnahme wird erst nach einem Baubeschluss durchgeführt.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Mit der Neubebauung soll vorzugsweise eine städtebauliche Kante zur Glauchaer Straße entstehen. Ein neues Fuß- und Radwegkonzept fasst und teilt das Entwicklungsgebiet in zwei Bereiche. Im nördlichen Teil befindet sich die Saale-Klinik. Eine neue Kindertagesstätte der Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle-Saalekreis e.V. ist bereits in Planung. Im südlichen Teil des Entwicklungsgebiets liegt die Fernwärmestation der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft. Auf dem östlich angrenzenden Gelände (bis zum Fuß-/Radweg) und unter Berücksichtigung des nichtüberbaubaren Fernwärmekollektors im Süden soll die neue Sporthalle entstehen. Diese soll von den umliegenden Gymnasien als Schulsporthalle und parallel für Vereinssport genutzt werden. Die 3-Feld-Sporthalle besteht funktionsbedingt aus zwei Gebäudeteilen, dem Hallenkörper und einem im Osten u-förmig angeordneten eingeschossigen Funktionsbau. Der Hauptzugang wurde mit einem Vorplatz im Norden angeordnet. An der Südfassade liegt ein Nebeneingang.

Mit Antrag vom 17. Dezember 2014 wurde ein Fördermittelantrag Aufbauhilfe Hochwasser gestellt.

2. Erfordernis und Standortbewertung aus schulfachlicher Sicht

Die Schulträger haben nach § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt das Schulangebot des Landes und die dazu erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten, auszustatten und zu unterhalten.

Die Stadt Halle (Saale) als Schulträger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen steht somit in der Pflicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen sächlichen Bedingungen zu schaffen, mit denen das Bildungsangebot des Landes in der Stadt Halle (Saale) umgesetzt werden soll.

Untrennbarer Bestandteil aller Bildungsangebote ist dabei der Sportunterricht.

Das Kultusministerium hat 2003 in seinen Planungshinweisen u. a. dazu ausgeführt: „Bei mittelfristiger und langfristiger Planung ist es unerlässlich, dass die Fortführung von Schulen und Schulstandorten nur dann als gesichert angesehen werden kann, wenn die materiellen Bedingungen, insbesondere Schulsporthallen oder eine Nutzungsmöglichkeit von Sporthallen in räumlicher Nähe gewährleistet ist.“

Somit hat die Stadt Halle (Saale) neben den Schulgebäuden und Schulanlagen auch die Bedingungen zu schaffen, mit denen dieser Teil der Schulträgerschaft gesichert werden kann.

Seit vielen Jahren besteht insbesondere im Bereich der Innenstadt ein Defizit an ausreichenden Kapazitäten zur Sicherung des Sportunterrichts, sodass teilweise für ältere Schülerinnen und Schüler, besonders aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen, der Sportunterricht nur durch Kapazitätszuweisungen in Halle-Neustadt gesichert werden konnte.

Mit Umstrukturierungen im Schulnetz und der Eröffnung einer neuen Grundschule und eines neuen Gymnasiums im Innenstadtbereich wird dieses Kapazitätsproblem weiter verschärft. Für die jüngeren Schülerinnen und Schüler, die die beiden neuen Schulen besuchen werden, ist es erforderlich, den Sportunterricht in der Nähe der Schule sicherstellen zu können. Die Sicherung des Sportunterrichts in räumlicher Nähe zur Schule trägt dazu bei, die Kriterien der Familienverträglichkeit der Gesamtmaßnahme zu erfüllen.

Die Bebauungsdichte in der Innenstadt ermöglicht nicht, die erforderlichen Sportkapazitäten an allen Schulen direkt auf dem Schulgelände vorzuhalten. Mit dem Standort Steg wurde ein Standort gefunden, der unter räumlicher Nähe zur neuen Grundschule und zum neuen Gymnasium sowie auch zu weiteren, schon bestehenden Schulen in der Innenstadt gesehen werden kann.

Unter Berücksichtigung des laut Stundentafel an den neuen Schulen zu unterrichtenden Fachs Sport und des bereits vorhandenen Defizits an Kapazitäten für den Sportunterricht in der Innenstadt besteht der Bedarf an einer 3-Feld-Sporthalle.

3. Stadtentwicklung und baurechtliche Zulässigkeit

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle, welches am 19.09.2007 vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen wurde (Vorlagen-Nr. IV/2007/06567), hat für das Gebiet Steg (Handlungsfeld 2 der Südlichen Innenstadt) als Ziel festgeschrieben, dass Gesundheitseinrichtungen entwickelt, neue Begegnungsmöglichkeiten und Quartiertreffs geschaffen werden und eine verbesserte Vernetzung mit der Altstadt und anderen Bereichen des Stadtviertels erfolgen soll. Dies soll u. a. mit einer mittelfristigen Neustrukturierung des Bereichs in Abstimmung mit den Eigentümern und der Unterstützung von Neubauprojekten mit neuen Nutzungsschwerpunkten erreicht werden. Das Gebiet wurde daher im Integrierten Stadtentwicklungskonzept als Umstrukturierungsbereich mit vorrangiger Priorität ausgewiesen und vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

Eine gesonderte planungsrechtliche Veranlassung für den Standort, da es sich um eine unbebaute Fläche im Innerstadtbereich handelt, ist nach § 34 Baugesetzbuch nicht erforderlich.

Die Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Steg wurde vom Stadtrat am 17.12.2014 (VI/2014/00298) beschlossen. Durch die Stadtverwaltung ist die Ankündigung nach § 8 Abs. 4 StrG LSA bereits erfolgt. Mit einem Abschluss des Verfahrens wird im August 2015 gerechnet. Das Einziehungsverfahren für die Verkehrsflächen im westlichen Bereich am „Steg“ wurde begonnen, sie ist inhaltlich unkritisch.

4. Grundstücksverhältnisse am „Steg“

Die HWG mbH ist Eigentümerin der relevanten Fläche gemäß Anlage 1. Sie hat im September 2014 die Absicht schriftlich erklärt, mit der Stadt einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. Eine Beschlussvorlage zu diesem Vertrag erfolgt in Kürze.

5. Funktionalität der 3-Feld-Halle

Die 3-Feld-Sporthalle besteht funktionsbedingt aus zwei Gebäudeteilen, dem Hallenkörper mit einer maximalen Höhe von 11 m und einem u-förmig angeordneten eingeschossigen Funktionsbau mit einer maximalen Höhe von 4,50 m. Die Bruttogeschossfläche beträgt 2.330 m². Über Trennvorhänge im Hallenbereich ist die Nutzung sowohl als Einfeld-, Zweifeld- und Dreifeldhalle möglich.

Die Fassadengestaltung wird so gewählt, dass keine negative visuelle Wirkung auf die angrenzende Wohnbebauung entsteht. Der Hallenkörper wird zum Beispiel begrünt und das flache Funktionsgebäude erhält eine zurückhaltende Gestaltung durch das lineare Fensterband. An den beiden Eingängen springt die Fassade zurück, wodurch ein überdachter Vorbereich entsteht. Großzügige Fensteröffnungen sind an der Nordfassade im Bereich Foyer und Multifunktionsraum angeordnet. Damit wird dieser Bereich des Gebäudes akzentuiert.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, die Ziele entsprechend dem Stadtentwicklungskonzept (Schaffung von neuen Begegnungsmöglichkeiten und Quartiertreffs, verbesserte Vernetzung mit der Altstadt und anderen Bereichen des Stadtviertels) umzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1 Flurkarte

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 amtlicher Lageplan Einziehung Steg (östlicher Bereich)

Anlage 3 amtlicher Lageplan Einziehung Steg (westlicher Bereich)

Anlage 4.1 Ansicht Studie

Anlage 4.2 Erdgeschoss Studie

Anlage 4.3 Schnitt A-A Studie